

III. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR TELEPORTO

In Ergänzung bzw. als *lex specialis* zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP sowie zu den ergänzenden Bedingungen für Miete gelten für die von FP angebotene Dienstleistung „Teleporto“ nachstehende ergänzende Bedingungen für Teleporto zwischen Kunden einerseits und FP andererseits als vereinbart.

§ 1 – Begriff und Vertragsgegenstand, etc.

1. Unter „Teleporto“ im Sinne der vorliegenden Bestimmungen ist das Laden des dem Kunden jeweils von FP zur Verfügung gestellten Frankiergerätes mit einem betragsmäßig jeweils festgelegten Gebührenwert per Modem und/oder durch andere Technologien zur Fernwertvorgabe durch FP zu verstehen, wodurch es dem Kunden ermöglicht wird, Poststücke bis zur Höhe des jeweiligen Ladebetrages zu frankieren.

Der jeweils vom Kunden bestellte und von FP per Modem geladene Gebührenwert wird von FP direkt an die österreichische Post AG bezahlt und ist der Kunde seinerseits verpflichtet, den jeweiligen Ladebetrag entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP an diese zu bezahlen.

Für die Zurverfügungstellung der technischen Infrastruktur bzw. die allenfalls erforderliche Beratung während der jeweiligen Dienstzeiten von FP zur Durchführung derartiger Ladevorgänge sowie für die Veranlassung der erforderlichen Kommunikation mit der österreichischen Post AG wird von FP eine, vom jeweiligen Frankiermaschinentyp abhängige Teleportopauschale, berechnet pro Gerät lediglich einmal jährlich, in Rechnung gestellt, wobei diese Pauschale von der Anzahl der vom Kunden während des Jahres tatsächlich veranlassten Ladungen unabhängig ist.

1.1 Sonstige Vereinbarungen

Portotarifänderungen: Jegliche Portotarifänderungen sind inkludiert und werden nicht zusätzlich verrechnet.

§ 2 - Preise und deren Anpassung etc.

Die Höhe der vom Kunden jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr im Voraus zu entrichtende Teleportopauschale richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste von FP. Sie beträgt – abhängig vom jeweiligen Frankiermaschinenmodell zurzeit € 87,00 bzw. € 145,00 pro Kalenderjahr.

Wird die Teleportovereinbarung während eines laufenden Kalenderjahres abgeschlossen, vermindert sich die vom Kunden an FP zu entrichtende Teleportopauschale für das laufende Jahr entsprechend der noch zur Verfügung stehenden Zeit gerechnet bis Jahresende aliquot und ist im Übrigen FP auch während eines aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, im Falle einer Veränderung der die Höhe der jeweiligen Teleportopauschale bestimmenden Kostenfaktoren

während der Vertragslaufzeit die Teleportopauschale entsprechend den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FP bzw. in den ergänzenden Bedingungen für Miete enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen zu ändern, wobei dem Kunden aber auch sämtliche für diesen Fall dort vorgesehenen Rechte zukommen.

§ 3 – Vertragsdauer etc.

1. Mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung wird der Vertrag betreffend die Zurverfügungstellung der Dienstleistung „Teleporto“ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FP bzw. die ergänzenden Bedingungen für Miete verwiesen wird.

In jedem Falle aber endet der Vertrag mit der Abmeldung der jeweiligen Frankiermaschine durch FP bei der österreichischen Post AG, dies, ohne dass es hierfür der Abgabe einer gesonderten Kündigungserklärung oder aber der Einräumung einer bestimmten Kündigungsfrist durch FP bedarf.

2. Bei solchen Frankiermaschinen, bei denen eine Gebührenabrechnung in gewöhnlicher Art und Weise – wie sonst von FP gehandhabt – nicht möglich ist, endet auch die Benutzbarkeit der jeweiligen Frankiermaschine mit der zeitlichen Beendigung der Teleportovereinbarung, sodass die jeweilige Maschine ohne bestehende Teleportovereinbarung nicht weiter benützt werden kann. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Bestand eines allfälligen Mietvertrages betreffend die gegenständliche Frankiermaschine und richtet sich die zeitliche Dauer eines derartigen Mietvertrages nach den entsprechenden Bestimmungen der ergänzenden Bedingungen für Miete.

§ 4 – Sonstiges

Der Kunde erklärt schon jetzt sein ausdrückliches Einverständnis dazu, dass entsprechend den einschlägigen in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz seine Daten – sofern sie zur Durchführung des Teleportovertrages durch FP erforderlich sind – erfasst, gespeichert und an die österreichische Post AG weitergeleitet werden.

Abschließend wird nochmals ausdrücklich auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Francotyp-Postalia GmbH, subsidiär der ergänzenden Bedingungen für Miete, auch für gegenständliche Teleportoverträge verwiesen. Dies auch im Hinblick auf die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen bzw. den zwischen den Parteien vereinbarten Gerichtsstand.